

Bildungskarenz plus

Eine Alternative zur Freisetzung bewährten Personals

AMS und Land NÖ bieten – begrenzt auf den Zeitraum zwischen 01.02. und 31.12.2009 – eine Spezialförderung an, die darauf abzielt, Arbeitskräfte auch während wirtschaftlich schwieriger Zeiten im Unternehmen zu halten und unter attraktiven Konditionen beruflich weiterzubilden.

Weiterbildungsgeld des AMS

Bildungskarenz kann zwischen ArbeitnehmerIn und ArbeitgeberIn im Gesamtausmaß von maximal einem Jahr abgeschlossen werden. Dabei besteht die Möglichkeit, ein Jahr Bildungskarenz durchgehend in Anspruch zu nehmen – was dazu führt, dass in den darauf folgenden drei Jahren keine weitere Bildungskarenz konsumiert werden kann – oder die 12-monatige Gesamtbezugsdauer innerhalb des Vierjahreszeitraumes in Teilen zu verbrauchen. Bei der letzten Variante ist zu beachten, dass jeder einzelne Teil zumindest zwei Monate dauern muss.

Während dieser Zeit erhält die karenzierte Person vom Arbeitsmarktservice Weiterbildungsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes; mindestens jedoch € 14,53 täglich. Die Ausübung einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit ist zulässig, wenn die Geringfügigkeitsgrenze (€ 357,74) nicht überschritten wird.

Zusatzförderung des Landes

Das Programm **Bildungskarenz plus** baut auf dem bisherigen AMS-Angebot 'Bildungskarenz' auf und gilt vorerst für das Jahr 2009: Anträge können nur zwischen 1. Februar und 31. Dezember 2009 eingebracht werden. Die Weiterbildung kann auch im Unternehmen selbst stattfinden, vorausgesetzt, dass eine zertifizierte Bildungseinrichtung mit der Durchführung betraut ist.

Das Land NÖ fördert die Weiterbildungskosten zu 50 %, maximal jedoch bis zu einer Höhe von € 2.640,-.

Beispiel: Für eine CNC-Komplettausbildung fallen ca. € 5.000,- an. Das Unternehmen finanziert die Ausbildung und erhält vom Land NÖ (Wirtschaftsressort) € 2.500,- refundiert.

Grundvoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- Arbeitsverhältnis von mindestens 6 Monaten ununterbrochener Dauer (für Saisonkräfte bestehen Sonderregelungen mit einer kürzeren ununterbrochenen Beschäftigungsdauer – bitte erfragen Sie diese bei Bedarf bei Ihrer regionalen Geschäftsstelle).
- Nachweis der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden oder einer vergleichbaren zeitlichen Belastung.
- Vereinbarung im Sinne des AVRAG (Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz) oder landes- bzw. bundesgesetzlicher Regelungen zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn.
- Vorlaufzeiten bis zum nächstmöglichen Beginn der Bildungsmaßnahme sowie ferienbedingte Unterbrechungen ersuchen wir Sie im Vorfeld mit Ihrer regionalen AMS-Geschäftsstelle abzuklären.

Kontakt

Der Antrag sowohl auf Weiterbildungsgeld als auch auf **Bildungskarenz plus** ist durch die/den ArbeitnehmerIn bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS NÖ einzubringen. Die Weiterleitung des Antrages auf den 50%-Zuschuss zu den Weiterbildungskosten durch das Land erfolgt durch das AMS.

Wichtig!

Während des Bezugs von Weiterbildungsgeld bei **Bildungskarenz plus** besteht Kranken- und Unfallversicherungsschutz und diese Zeiten werden auch bei der Pensionsermittlung berücksichtigt.

